

Geschäftsverzeichnissnr. 300

Urteil Nr. 37/92  
vom 7. Mai 1992

U R T E I L

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 7. November 1990 über die Organisation und Anerkennung der örtlichen Rundfunksender, erhoben von der VoG "Contact, niet-openbare radio" und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern F. Debaedts, L. De Grève, H. Boel, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*

\*

## I. Klagegegenstand

Mit Klageschrift, die mit am 12. Juli 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde, beantragen folgende Klägerinnen die teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 7. November 1990 über die Organisation und Anerkennung der örtlichen Rundfunksender:

- die VoG Contact, nichtöffentliche Rundfunkanstalt, mit Sitz in 1000 Brüssel, L. Lepagestraat 9;
- die VoG Firenze, mit Sitz in 8830 Gits-Hooglede, Bruggesteeweg 116 D;
- die VoG Vrije Radio Leuven, mit Sitz in 3000 Löwen, Kolonel Begaultlaan 9;
- die VoG A.O.S., mit Sitz in 2140 Borgerhout, Hof ter Lo 7/47;
- die Gen. Contact Franchising, mit Sitz in 1190 Brüssel, Minervalaan 21.

Die klagenden Parteien haben ebenfalls Klage auf einstweilige Aufhebung des vorgenannten Dekrets erhoben. Der Hof hat diese Klage auf einstweilige Aufhebung in seinem Urteil Nr. 25/91 vom 10. Oktober 1991 zurückgewiesen.

## II. Verfahren

Durch Anordnung vom 15. Juli 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter H. Boel und L. François haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Juli 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. August 1991.

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 12. Juli 1992 verlängert.

Die Flämische Exekutive hat am 3. Februar 1992 ein als Schriftsatz bezeichnetes Schriftstück eingereicht.

Durch Anordnung vom 10. März 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 2. April 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien sowie ihre Rechtsanwälte mit am 10. März 1992 aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 2. April 1992

- erschienen
  - . RA B. Maes, in Brüssel zugelassen, loco RA R. Bützler, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien,
  - . RA J. Six, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,
  
- haben die referierenden Richter H. Boel und L. François Bericht erstattet,
  
- wurden die Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Gebrauch der Sprachen vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Gesetzgebung*

Das Dekret vom 7. November 1990 bezieht sich auf die Organisation und Anerkennung der örtlichen Rundfunksender in der Flämischen Gemeinschaft. Es betrifft durch die Privatinitiative errichtete Rundfunksender, die sich an eine räumlich begrenzte Gemeinschaft wenden.

Kapitel II bezieht sich auf die Gründung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Rates für örtliche Rundfunksender.

Kapitel III bezieht sich auf die Anerkennung der örtlichen Rundfunksender. Artikel 5 bestimmt die verschiedenen Anerkennungsbedingungen. Artikel 6 verbietet das Senden von Wahlpropaganda. Die Artikel 7 und 8 beziehen sich auf das Anerkennungsverfahren. Artikel 9 betrifft die Suspendierung und den Widerruf der Anerkennung. Artikel 10 bezieht sich auf die Dauer und Verlängerung der Anerkennungen. Artikel 11 bezieht sich auf die Sendegenehmigung.

Kapitel IV enthält Schluß- und Übergangsbestimmungen.

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. Die klagenden Parteien bringen einen Klagegrund vor, wobei sie eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend machen. Mehrere Bestimmungen des Dekrets stünden im Widerspruch zu diesen Verfassungsvorschriften.

A.1.1. Artikel 2.2 Absatz 1 letzter Satz bestimmt, daß sich der theoretische Sendebereich der örtlichen Rundfunksender auf einen Umkreis von 8 Kilometern beschränkt und daß die Flämische Exekutive eine Abweichung hiervon in der Brüsseler Hauptstädtischen Region einräumen kann. Diese Bestimmung beinhalte - so die klagenden Parteien - mindestens zwei Diskriminierungen und zwar

- zwischen den flämischen örtlichen Rundfunksendern in der Brüsseler Hauptstädtischen Region und den anderen flämischen Rundfunksendern;

- zwischen den flämischen örtlichen Rundfunksendern in ihrer Gesamtheit und den französischsprachigen Rundfunksendern.

A.1.2. Laut den Artikeln 2.6 und 5 11° müssen die flämischen örtlichen Rundfunksender dafür sorgen, daß der Sendung ihrer Programme mindestens zweimal pro Stunde ein sogenannter "Rufname" vorangeht, während diese Verpflichtung weder den französischsprachigen privaten Rundfunksendern noch der BRTN auferlegt werde.

A.1.3. Laut Artikel 5 1° und 6° müssen die örtlichen Rundfunksender unabhängig von einer politischen Partei, einem Berufsverband oder einer Organisation mit gewerblichem Zweck sein, während die Rundfunksender Eigentum einer Vereinigung ohne Gewinnzweck sein müssen, die sie verwaltet und deren Verwalter weder ein politisches Amt innehaben noch Verwalter einer anderen Vereinigung, die einen örtlichen Rundfunksender besitzt und/oder verwaltet, oder eines Berufsverbandes sein dürfen, noch eine Führungsposition in einem solchen Berufsverband haben dürfen. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß an die französischsprachigen Rundfunksender keine solchen Anforderungen gestellt würden.

A.1.4. Laut Artikel 5 10° und 13° muß sich die Gesamtheit der von den örtlichen Rundfunksendern ausgestrahlten Berichterstattung zu mindestens 50% auf das eigene Sendegebiet beziehen, während die ausgestrahlte Handelswerbung hauptsächlich gebietsspezifisch sein muß. Abgesehen von den kaum zu überwindenden praktischen Problemen, die diese Bestimmung - so die klagenden Parteien - mit sich bringe, finde sich in keinem anderen Text bezüglich der örtlichen Rundfunksender eine derartige Beschränkung wieder.

A.1.5. Artikel 5 12° und 13° in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 erlegt den örtlichen Rundfunksendern bei sonstiger Suspendierung der Anerkennung die Verpflichtung auf, sämtliche mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen bezüglich der Gestaltung von Programmteilen oder ausgestrahlter Handelswerbung an die Exekutive weiterzuleiten. Nirgendwo sei - den klagenden Parteien zufolge - eine dermaßen weitgehende Kontrollbefugnis über an sich vertrauliche Vereinbarungen mit Dritten in der Gesetzgebung der

Französischen Gemeinschaft festzustellen; genausowenig sei die BRTN zu einer solchen Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gehalten.

B.1. Die verfassungsmäßigen Vorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß es keinen vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erstrebten Zweck gibt.

B.2. Die verschiedenen von den klagenden Parteien beanstandeten Diskriminierungen beruhen auf drei Vergleichen:

*Vergleich der Situation der flämischen örtlichen Rundfunksender mit der Situation der französischsprachigen Rundfunksender*

B.3. Laut Artikel 59bis §2 der Verfassung regeln die Gemeinschaftsräte durch Dekret - jeder für seinen Bereich - die kulturellen Angelegenheiten. Rundfunk und Fernsehen sind - von zwei Ausnahmen abgesehen - durch das Gesetz vom 21. Juli 1971 diesen kulturellen Angelegenheiten zugeordnet worden. Wie das Gesetz vom 21. Juli 1971 enthält das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung in Artikel 4 eine Aufzählung der kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis der Verfassung bezieht, und erwähnt diesbezüglich zu Ziffer 6° "Rundfunk

und Fernsehen, mit Ausnahme der Sendung von Mitteilungen der Nationalregierung". Ähnliche Bestimmungen gelten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Die Autonomie, die diese Bestimmungen den Gemeinschaften gewähren, hat zur Folge, daß von den jeweiligen Dekretgebern eine unterschiedliche Politik geführt werden darf. Diese Autonomie wäre gegenstandslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen denjenigen, für die die jeweiligen Vorschriften bestimmt sind, die in derselben Angelegenheit auf der einen bzw. auf der anderen Seite gelten, als solcher als im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung stehend betrachtet werden sollte. Der von den klagenden Parteien gemachte Vergleich zwischen den von zwei Gemeinschaften ausgehenden Rechtsnormen in bezug auf örtliche Rundfunksender ist rechtlich unerheblich.

*Vergleich der Situation der flämischen örtlichen Rundfunksender mit der Situation des BRTN-Rundfunks*

B.4. Die jedem örtlichen Rundfunksender auferlegte Verpflichtung, in regelmäßigen Zeitabständen seinen "Rufnamen" zu wiederholen, und die Verpflichtung, die Behörde von den mit Dritten getroffenen Vereinbarungen in bezug auf die Vergabe von Unteraufträgen für Programme sowie auf Handelswerbung in Kenntnis zu setzen, haben einerseits zum Zweck, die gegenseitige Autonomie der jeweiligen örtlichen Rundfunksender zu gewährleisten und zu verhindern, daß sie von Gruppen abhängen, deren Wirkungsbereich sich auf ein weites Gebiet erstrecken würde, und andererseits, die Aufsicht über diese Autonomie zu ermöglichen. Die Beurteilung dessen, welcher Platz in dieser Angelegenheit dem öffentlichen bzw. dem privaten Unternehmertum einzuräumen ist und welche Auflagen dem einen oder dem anderen abverlangt werden könnten, stellt eine dem zuständigen Normgeber obliegende Opportunitätsentscheidung dar.

*Vergleich der Situation der flämischen örtlichen Rundfunksender in der Brüsseler Hauptstadtischen Region mit*

*der Situation der örtlichen Rundfunksender in der Flämischen Region*

B.5.1. Nach den parlamentarischen Vorarbeiten zum Dekret war die durch Artikel 2.2 Absatz 1 der Flämischen Exekutive eingeräumte Zuständigkeit, für die Brüsseler Hauptstadtische Region von der Regel des Umkreises von acht Kilometern abzuweichen, notwendig, um jedem der betroffenen Rundfunksender eine ausreichende Hörerschaft zu ermöglichen. Einerseits gäbe es die Gefahr der Interferenz, welche dieser Region eigen ist (Dok., Flämischer Rat, 1989-1990, Aktenstück 285, Nr. 10, SS. 9, 29, 30 und 42). Andererseits war dieselbe Abweichungsmöglichkeit erwünscht, damit die Flamen der gesamten Agglomeration von mehreren flämischen örtlichen Rundfunksendern erreicht werden können (ebenda, S. 38).

B.5.2. Die von den Klägerinnen beanstandete Unterscheidung zwischen den örtlichen Rundfunksendern je nachdem, ob sie in der Brüsseler Hauptstadtischen Region gelegen sind oder nicht, ist im Hinblick auf den vom Dekretgeber verfolgten Zweck gerechtfertigt. Außerdem gibt es einen vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen der angefochtenen Bestimmung und dem erstrebten Zweck.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva